

083797



Amtsgericht
Dresden

Insolvenzgericht

Dresden, den 30.05.2008

Aktenzeichen:
559 (532) IK 153/05

In der Insolvenzsache gegen

Mario M.

- Schuldner und Antragsteller -

Weitere Beteiligte:

1.

- Versagungs-
antragstellerin zu 1 -

2.

- Versagungs-
antragstellerin zu 2 -

3.

- Versagungs-
antragstellerin zu 3 -

ergeht folgender

Beschluss

1.

Auf die Versagungsanträge der weiteren Beteiligten zu 1 vom 15.12.2006; der weiteren Beteiligten zu 2 vom 30.07.2007 und der weiteren Beteiligten zu 3 vom 31.07.2007 wird dem Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung versagt.

2.

Die Kosten des jeweiligen Versagungsantragsverfahrens haben die weiteren Beteiligten zu 1 – 3 zu tragen

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 7.1.2005 beantragte der Schuldner, der den Beruf des Zimmermanns erlernt hat und der einem minderjährigen Kind im Alter von 12 Jahren unterhaltspflichtig ist, unter Einreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Formulare beim Amtsgericht Dresden die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Nachdem ihm das zuständige Amtsgericht Dresden-Insolvenzgericht antragsgemäß die Verfahrenskosten gestundet hatte, eröffnete es mit Beschluss vom 7.4.2005 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

Nach Durchführung des Schlusstermins am 15.8.2005 hob das Insolvenzgericht dann das Insolvenzverfahren auf und kündigte mit weiterem Beschluss vom gleichen Tage

die vom Schuldner gleichfalls beantragte Restschuldbefreiung an. Anträge, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, waren zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt. Seit Ankündigung der Restschuldbefreiung befindet sich der Schuldner demnach in der sog. "Wohlverhaltensphase".

Ab dem 15.2.2006 befand sich der Schuldner aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden -Ermittlungsrichter- in Untersuchungshaft. Dem Schuldner wurde zur Last gelegt, im Zeitraum vom 11.1.2006 bis zu seiner vorläufigen Festnahme am 15.2.2006 die damals dreizehnjährige Stephanie R. entführt, missbraucht und in Gefangenschaft gehalten zu haben.

Der Fall erregte bundesweit in allen Medien erhebliches Aufsehen, zumal der Schuldner auch im Rahmen eines Hofgangs in der JVA Dresden seinen Bewachern am 6.11.2006 entwich und sich für ca. 20 Stunden unter ständiger Medienpräsenz auf dem Dach der Vollzugsanstalt aufhielt.

Das Landgericht Dresden verurteilte den weitestgehend geständigen Schuldner dann mit Urteil vom 19.12.2006 (Az. 2 KLS 612 Js 8249 /06) wegen Geiselnahme, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a. zu einer Gesamtheitsstrafe von 15 Jahren und ordnete anschließende Sicherungsverwahrung an.

Das Urteil ist rechtskräftig, da mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.7.2007 (Az: 5 STR 172 /07) die Revision des Schuldners verworfen wurde. Seit seiner strafgerichtlichen Verurteilung befindet sich der Schuldner in Strafhaft in der JVA Torgau.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2006 beantragte die weitere Beteiligte zu 1. als Insolvenzgläubigerin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, da er durch seine Tat (seine) Erwerbsmöglichkeiten vereitelt habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 25.1.2007 führte diese Gläubigerin zur näheren Begründung aus, dass durch die Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe der Schuldner dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehe und auch in der JVA nicht arbeite, wie dem Zwischenbericht des Treuhänders zu entnehmen sei. Dadurch sei die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

Zur Glaubhaftmachung hat diese Gläubigerin eine Ablichtung des Zwischenberichts des Treuhänders vom 13.9.2006 sowie eine Bescheinigung der JVA Torgau vom 28.8.2006, wonach der Schuldner keine Arbeitseinkünfte erziele, beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 31.7.2007 beantragte auch die weitere Beteiligte zu 2 – ebenfalls Insolvenzgläubigerin -, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Auch dieser Versagungsantrag war darauf gestützt, dass der Schuldner seine Erwerbsmöglichkeiten vorsätzlich vereitelt habe.

Nach gerichtlichem Hinweis führte diese Gläubigerin aus, dass der Schuldner als (selbstständiger) Zimmermann durchaus monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von 1.300 -1.500 Euro erzielen könne und ein derartiges Einkommen zu erheblichen pfändbaren Beträgen für die Gläubiger geführt hätte.

Durch die Inhaftierung, deren Ursache der Schuldner mit seiner Tat selbst gesetzt habe, sei dem Schuldner aber eine derartige Tätigkeit nicht möglich. Die Gläubiger seien daher benachteiligt.

Einen weiteren Versagungsantrag hatte die weitere Beteiligte zu 3 mit Schreiben vom 30.7.2007 gestellt. Auch diese Insolvenzgläubigerin hatte ihren Antrag damit begründet, dass der Schuldner seine Erwerbsmöglichkeit vereitelt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zu den entsprechenden Versagungsanträgen gehörenden Schriftsätze verwiesen.

Der Schuldner hat sich zu den Versagungsanträgen im Wesentlichen dahingehend eingelassen, dass Arbeit für ihn in der Justizvollzugsanstalt nicht vorhanden sei. Zwar habe er einen entsprechenden Antrag gestellt, doch sei dieser mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass er als Untersuchungshäftling nicht zur Arbeit verpflichtet sei und im Übrigen auch keine Arbeit vorhanden sei.

Was seine Straftat mit der Obliegenheitsverletzung zu tun habe, könne er nicht nachvollziehen. Die Straftat habe er nicht begangen, um sich dem Arbeitsmarkt zu

entziehen. Außerdem sei er dafür nach dem Strafgesetzbuch zur Verantwortung gezogen worden.

Die weiteren Insolvenzgläubiger und der Treuhänder wurden zu den Versagungsanträgen gehört.

Auf Anfrage hat die JVA Torgau mitgeteilt, dass derzeit kein Haftarbeitsplatz für den sich nunmehr in Strafhaft befindlichen Schuldner vorhanden sei. Einer Zulassung des Schuldners zur Gemeinschaftsarbeit stünden sicherheitsrechtliche Bedenken entgegen. Zudem seien Übergriffe anderer Gefangener auf den Schuldner zu befürchten. Man sei jedoch bemüht, einen Einzelarbeitsplatz für den Schuldner zu finden.

II.

Die Anträge der weiteren Beteiligten vom 15.12.2006, 30.06.2007 und 31.07.2007, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, sind jeweils zulässig und begründet. Dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu versagen, da er schuldhaft seine Obliegenheiten nach § 295 InsO verletzt und dadurch die Gemeinschaft der (Insolvenz) Gläubiger benachteiligt hat.

1. Nach § 296 Abs.1 InsO versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers dann, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung schuldhaft eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.

Weitere Voraussetzung hierfür ist , dass der den Versagungsantrag stellende Gläubiger die Verletzung der Obliegenheit und die daraus resultierende Benachteiligung der Gläubiger glaubhaft macht und den Versagungsantrag binnen eines Jahres, nachdem ihm die Obliegenheitsverletzung bekannt wird, stellt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a. *Schuldhafte Verletzung der Obliegenheit nach § 295*

aa. Obliegenheitsverletzung:

aaa. Der Schuldner hat vorliegend seine Obliegenheit nach § 295 I Nr.1 InsO, während der Laufzeit der Abtretungserklärung (d.h. vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ankündigungsbeschlusses bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung) eine **angemessene Erwerbstätigkeit** auszuüben bzw. sich um eine **solche zu bemühen** und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen, verletzt.

Zweck jener Vorschrift ist es ersichtlich, den Schuldner nach Möglichkeit zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit anzuhalten, damit er pfändbare Einkünfte erzielt, die den Gläubigern in der Wohlverhaltensphase dann zugute kommen. Dies wird vom Gesetzgeber als angemessener Ausgleich dafür gesehen, dass dem Schuldner im Falle der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Restschuldbefreiung gewährt wird, (welche) für die Insolvenzgläubiger einem dauernden Vollstreckungsverbot und damit einem Verlust ihrer restlichen Forderung gleichkommt. Der Schuldner muss sich mithin die Restschuldbefreiung verdienen. Deshalb wird ein arbeitsloser Schuldner, der keine oder nur ungenügende Anstrengungen unternimmt, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine solche gar aufgibt, regelmäßig mit der Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Obliegenheit nach § 295 Abs.1 Nr.1 InsO zu rechnen haben.

Gleiches muss erst recht für den Fall gelten, dass der Schuldner in der Wohlverhaltensphase schwerwiegende Straftaten begeht, die zur Konsequenz haben, dass der Schuldner ganz oder für einen erheblichen Teil der Wohlverhaltensphase bedingt durch strafrechtlichen Freiheitsentzug dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und hierdurch nicht in der Lage ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (so u a. auch Streck in Hamburger Kommentar zur InsO, 2. Aufl., § 295 Rz.6; Landfermann in Heidelberger Kommentar zur InsO, 4. Aufl. § 295 Rz.6).

Vorliegend muss sich der Schuldner vorwerfen lassen, dass er sich mit seiner Tat und der daraus folgenden Verurteilung faktisch für die gesamte Dauer der Wohlverhaltensphase dem Arbeitsmarkt entzogen hat und demzufolge gehindert ist, während dieser Zeit einer angemessenen Erwerbstätigkeit auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt nachzugehen und dadurch (erhebliche) Bezüge zu Gunsten der

Gläubiger zu erzielen..

bbb.) Der Einwand des Schuldners, dass er für seine Straftaten bereits von der Strafjustiz zur Verantwortung gezogen worden sei, ist unbehelflich und führt nicht zum Wegfall einer Obliegenheitsverletzung. Es liegt kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 III GG („ne bis in idem“) vor. Vielmehr ist die Obliegenheitsverletzung lediglich eine Reflexwirkung bzw. eine zivil- bzw. insolvenzrechtliche Nebenfolge der vom Schuldner begangenen, eingangs genannten Straftaten.

ccc.) Auch der Einwand des Schuldners, dass er sich in der JVA um Arbeit bemüht habe, aber keine Beschäftigung für ihn vorhanden sei, führt nicht zum Wegfall der Obliegenheitsverletzung.

Faktische Beschränkungen der Verdienstmöglichkeiten des Schuldners sind nur zu berücksichtigen, soweit deren Ursache hierfür in der Zeit vor Beginn der Wohlverhaltensphase liegt (Heyer, Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren, S.117). So stellt die Tatsache, dass der Schuldner wegen einer Straftat zumindest zeitweise nur ein geringes Einkommen erzielen kann, dann keinen Versagungsgrund dar, wenn der Straftatbestand, wegen dessen die Verurteilung erfolgte, schon vor Beginn der Wohlverhaltensphase verwirklicht worden ist (so Streck in Hamburger Kommentar zur InsO, § 295 Rz. 6 m.w.Nw).

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn ein Schuldner während der Wohlverhaltensphase eine Straftat begeht, deretwegen der er eine Haftstrafe zu verbüßen hat und hierdurch nicht in der Lage ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (Streck a.a.O.). Eine Arbeit des Schuldners in der JVA ist in diesem Fall bereits keine „angemessene Erwerbstätigkeit“ i.S.d § 295 I Nr.1 InsO, dieser Begriff meint vielmehr allein eine Vollzeitbeschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Arbeit von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt ist von ihren Zielsetzungen nicht

mit der Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt vergleichbar. Nach § 37 Abs.1 StVollzG dient die Arbeit des Gefangenen **insbesondere** dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Ein solcher Zweck ist einer Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt fremd. Diese hat vielmehr den **maßgeblichen** Zweck, den Lebensunterhalt des Schuldners zu sichern. Diesem Zweck wiederum dient nicht die Arbeit des Gefangenen im Wesentlichen gerade nicht (vergl. auch BGH, Beschl. vom 16.7.2004 S.11 Az:IXa ZB 287 / 03).

Der Gefangene hat ferner auch keinen Anspruch auf eine angemessen bezahlte Arbeit. Lediglich soll die Vollzugsbehörde nach § 37 Abs.2 StVollzG dem Gefangenen „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

Demzufolge hat der Gefangene nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ist keine „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ vorhanden, so ist der Gefangene gem. § 37 Abs.4 StVollzG „angemessen zu beschäftigen“. Erhält er unverschuldet (mangels Arbeitsmöglichkeit) kein Arbeitsentgelt, so steht dem Gefangenen lediglich ein Taschengeld nach § 46 StVollzG zu.

Ein Anspruch des Gefangenen auf angemessen bezahlte Arbeit ergibt sich auch nicht aus der Arbeitspflicht des Strafgefangenen. Zwar ist der Strafgefangene - im Gegensatz zum Untersuchungshäftling - zur Arbeit verpflichtet. Eine Arbeitspflicht besteht nach § 41 StVollzG aber nur im Rahmen einer ihm zugewiesenen, körperlich angemessenen Arbeit oder Beschäftigung.

Dabei sind bei der Vergabe von vorhandener Arbeit naturgemäß auch sicherheitsrelevante Belange des Strafvollzuges zu berücksichtigen. Der medienwirksame „Ausflug“ des Schuldners auf das Dach der JVA Dresden und die von der JVA Torgau befürchteten Übergriffe anderer Gefangener auf den Schuldner sind im vorliegenden Fall denkbar nachvollziehbare Gründe, dem Schuldner die Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit zu verweigern.

Der Schuldner hat auch auf dem freien Arbeitsmarkt die Möglichkeit, wesentlich höhere pfändbare Bezüge zu erzielen als im Rahmen einer Beschäftigung in der JVA und kann damit im erhöhten Maße zur Gläubigerbefriedigung beizutragen .

Selbst wenn der Schuldner vorliegend die Möglichkeit hätte, in der JVA gegen Entgelt zu arbeiten, würde der Anspruch auf Entgelt für die in der Justizvollzugsanstalt geleistete Arbeit nach § 43 StVollzG den Schuldner daher nicht entlasten da, der Schuldner im Vergleich zu der Entlohnung außerhalb des Strafvollzuges die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt (Vallender in Uhlenbruck, Kommentar zur InsO 12. Aufl. § 296 Rz. 20 a.E.).

In der Vollzugsanstalt könnte der Schuldner – eine Arbeitsmöglichkeit unterstellt - im günstigsten Fall gem. §§ 43, 200 StVollzG i.V.m. § 18 SGB IV und mit § 1 der Vergütungsstufenverordnung zum Strafvollzugsgesetz allenfalls einen Grundlohn von höchstens 236,25 Euro monatlich erzielen. Im Falle der Gewährung einer Leistungszulage nach § 2 der Verordnung einen Monatsbetrag von ca. 310 Euro. Bei dieser betragsmäßigen Berechnung ist aber Folgendes zu beachten:

Der Gefangene hat zwar einen Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 43 StvollzG). Die wichtigste Verwendungsbeschränkung nach dem Strafvollzugsgesetz besteht aber darin, dass der Gefangene keinen Anspruch auf unmittelbare Auszahlung des Arbeitsentgelts an sich selbst hat, sondern nur Gutschrift auf verschiedene Konten erlangen kann.

Aus dem Arbeitsentgelt und allen anderen im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen wird zunächst von der Anstalt Überbrückungsgeld gebildet (§ 51 StVollzG), das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

Von den Einkünften sind dabei zunächst 4/7 zwingend auf das vorstehend genannte, unpfändbare Überbrückungsgeld abzuführen. Damit wird gewährleistet, dass der Gefangene die nach der Entlassung für den Übergang in die Freiheit notwendigen wirtschaftlichen Mitteln nach Möglichkeit von seinem Arbeitsentgelt und anderen Bezügen selbst erspart. Erst wenn das Überbrückungsgeld vollständig aufgefüllt ist,

stehen die 4/7 dem Schuldner als Eigengeld zu.)

Die anderen 3/7 des Gesamtbetrages des Arbeitsentgelts verbleiben dem Schuldner nach dieser Aufteilung nach wohl herrschender Meinung (OLG Hamm MDR 2001, 235) als von vornherein unpfändbares Hausgeld (§ 47 StVollG).

Die mit § 51 StVollzG bestimmte Zweckbindung des Arbeitsentgelts und der anderen Bezüge schränkt aber die Verfügungsbefugnis des Gefangenen ein. Sie entzieht zugleich das Arbeitsentgelt ebenso wie die anderen Bezüge dem Pfändungszugriff seiner Gläubiger (Kurt Stöber, Forderungspfändung 14. Aufl. 2005 Rz. 137 unter Hinweis auf die Gesetzgebung). Die Pfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt des Gefangenen ist damit nach seiner Zweckbestimmung ausgeschlossen (§ 851 ZPO). Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt ist nämlich zweckgebunden.

Wenn das Strafvollzugsgesetz aber vorschreibt, dass das Arbeitsentgelt als Überbrückungs-, Haus- und Eigengeld für den entsprechenden Konten gutzuschreiben ist, ist es vor dieser Aufteilung wegen Zweckbindung also nach § 851 ZPO unpfändbar (OLG Schleswig Rechtspfleger 1995, S. 29, 31 m.w.Nw.). Ist aber dieser Anspruch auf Arbeitsentgelt (vor der oben beschriebenen Aufteilung) nicht übertragbar und daher nach § 851 ZPO unpfändbar (so auch BGH, Beschluss vom 16.04.2004, Az.: IXa ZB 287/03) so ist diese unpfändbare Forderung nach § 400 BGB auch nicht abtretbar (Zimmermann, Kommentar zur ZPO, 7. Auflage § 851 Rz. 1) und zwar auch nicht als Anspruch auf Gutschrift (OLG Schleswig a.a.O.).

Ist die Forderung aber nicht abtretbar, kann sie den pfändbaren Bezügen des § 287 Abs. 2 InsO unterfallen. Dies bedeutet, dass der Anspruch des Gefangenen auf Arbeitseinkommen nach § 43 StVollzG mangels Pfändbarkeit und Abtretbarkeit niemals aufgrund der Abtretungserklärung nach § 287 II InsO der Verfügungsgewalt des Treuhänders unterfallen kann. Dies hat aber zur Konsequenz, dass der Treuhänder bzw. die Gläubiger mangels Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts keinerlei Ansprüche gegen den Schuldner in der Wohlverhaltensphase haben, da der Zugriff des Treuhänders auf die der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO unterfallenden fortlaufenden Bezüge bzw. Ersatzleistung und auf 50 Prozent des im Wege einer Erbschaft oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworbenen Vermögens beschränkt ist. Derartiges Vermögen ist aber nicht vorhanden. Selbst wenn der Schuldner künftig Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG erzielen würde und nach Auffüllung des Überbrückungsgeldkontos „Eigengeldguthaben“ gebildet werden

könnte, hätten die Insolvenzgläubiger dadurch keinen Vorteil.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 16.07.2004, Az.: IXa ZB 287/03) ist der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines aus Arbeitsentgelt gebildeten Guthabens an Eigengeld nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG (d.h. nach Aufteilung des Arbeitsentgeltes und vollständiger Auffüllung des Überbrückungsgeldkontos) als Vermögen zwar pfändbar, jedoch kann diese Pfändbarkeit allenfalls „Neugläubigern“ des Schuldners, nicht aber den Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO) zugute kommen, da ein derartiges Guthaben an Eigengeld keine „Forderung aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge nach § 287 Abs. 2 InsO sind, sondern aufgrund der Umwandlung von Arbeitsentgelt u.a. in Eigengeld, Vermögen des Schuldners darstellt. Dieses Vermögen unterfällt aber nicht der Abtretungserklärung nach § 287 II InsO. Dieses Vermögen ist auch dem Zugriff des Treuhänders entzogen. Der Treuhänder hat – wie ausgeführt – lediglich Anspruch auf nach § 287 II InsO abgetretene laufende Einkünfte und die vom Schuldner im Wege der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge erworbenes Vermögen (§ 295 I Nr. 2 InsO). Beides liegt nicht vor. Gleiches gilt aus nämlichen Gründen für den Anspruch des Gefangenen auf Hausgeld (§ 47 StVollzG), das zudem nach wohl h.M. aus anderen Gründen unpfändbar ist (OLG Hamm MDR 2001, 235).

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Schuldner für den Fall einer entgeltlichen Beschäftigung wegen der oben beschriebenen Unpfändbarkeit und fehlender Zugehörigkeit zu den von § 287 II InsO umfassten Einkünften Beträge ansparen und den Gläubigern freiwillig zur Verfügung stellen kann.

Für den Fall, dass irgendwann aus Arbeitsentgelt resultierendes Guthaben des Schuldners an Eigengeld vorhanden sein sollte ist offensichtlich, dass zumindest die Landesjustizkasse „als Neugläubiger“ wegen der hohen Kosten des Strafverfahrens von ihrer Verrechnungsbefugnis Gebrauch macht bzw. etwaiges Eigengeldguthaben des Schuldners pfändet.

Da demzufolge für die Insolvenzgläubiger auch bei Beschäftigung des Schuldners in der JVA keinerlei pfändbare Beträge verbleiben, ist ein Vorteil gegenüber der derzeitigen Situation, dass der Schuldner seit seiner Verhaftung von 26 Monaten keinerlei Einkünfte erzielt, nicht erkennbar

Demgegenüber hätte der Schuldner unter Berücksichtigung der derzeitigen konjunkturellen Lage und seiner intellektuellen Fähigkeiten und Kenntnisse als Zimmermann gerichtsbekannt mindestens 1.552,41 Euro netto monatlich bei entsprechenden Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt verdienen können.

Das monatsdurchschnittliche Nettogehalt eines ledigen Zimmermanns mit einer Unterhaltspflicht liegt unter Ansatz eines Bruttomonatsgehaltes von 2.448,00 Euro (Quelle: Berufe von A bis Z-Gehälter ABC-Sueddeutsche.de; Bund Deutscher Zimmermeister 2006), bei 1.552,41 Euro netto. Diese Einkünfte würden auch unter Berücksichtigung der Unterhaltspflicht des Schuldners einen pfändbaren Betrag i.H.v. mindestens 97,05 Euro monatlich ergeben.

Da der Schuldner demzufolge im normalen Erwerbsleben die Möglichkeit hätte, jedenfalls höhere pfändbare Beträge als durch Arbeit in der JVA zu erzielen und demzufolge den Nachteil der Freiheitsentziehung nicht kompensieren kann, kann dahin gestellt bleiben, ob sich der Schuldner um Arbeit in der JVA bemüht hat bzw. ob der Schuldner das Fehlen entgeltlicher Beschäftigung in der JVA durch eine weitere Obliegenheitsverletzung - „Ausflug“ auf das Dach der JVA Dresden - zu vertreten hat. Die Obliegenheitsverletzung nach § 295 I Nr. 1 InsO liegt vor und kann nicht durch nachträgliche Bezahlungen des Schuldners kompensiert werden.

b. Verschulden bei Verletzung der Obliegenheitspflicht nach § 295 I Nr. 1 InsO

aa. § 296 I InsO fordert eine schuldhaft-Verletzung der Obliegenheit. Eine solche liegt vor. Nach § 276 BGB, der nach h.M. auch bei § 296 InsO anzuwenden ist (Vallender in Uhlenbruck, § 296 Rz.12 mw. Nw.); umfasst Verschulden Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Da § 296 InsO keine weiter gehende Einschränkung bezüglich des Verschuldungsmaßstabes enthält, ist leichte Fahrlässigkeit ausreichend (siehe auch Streck in Hamburger Kommentar zur Inso, 2.Aufl. mw.N.). Es genügt demnach, dass das Verhalten des Schuldners voraussehbar und vermeidbar dazu geführt hat, dass der Schuldner für die Dauer der Wohlverhaltensphase dem ordentlichen Arbeitsmarkt entzogen ist.

Dies ist im vorliegenden Fall anzunehmen, da bei Anwendung eines objektiv abstrakten Maßstabes (Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, 12.Af. § 296 Rz. 25) für jeden vernünftig und klar denkenden Menschen offensichtlich ist, dass eine Straftat, wie die vorliegend vom Schuldner verübte, im Falle ihrer Entdeckung eine langjährige Freiheitsstrafe zur Folge hat, und deren Vollstreckung den Täter faktisch für lange Zeit dem Arbeitsmarkt entzieht.

Dies war auch für den Schuldner offensichtlich, der gerichtskundig vom Sachverständigen im Strafverfahren als überdurchschnittlich intelligent beschrieben wurde. Zumindest Fahrlässigkeit liegt daher auch bei Würdigung der intellektuellen Fähigkeiten des Schuldners und der äußeren Umstände, die zur Obliegenheitsverletzung geführt haben, vor.

bb. Der Einwand des Schuldners, dass er die Tat nicht begangen habe, um sich dem Arbeitsmarkt zu entziehen, ist unbehelflich. Vorsatz oder gar Absicht ist –wie ausgeführt– bei der Verletzung der Obliegenheit nicht erforderlich. Es genügt insoweit Fahrlässigkeit i.S. d. § 276 BGB. Da der Schuldner bei Begehung der eingangs geschilderten Straftaten mit einer langjährigen Haft rechnen musste, hat sich als voraussehbare und vermeidbare Folge der Tat die gleichzeitige Verletzung der Obliegenheit nach § 295 I Nr.1 InsO realisiert.

c. Schuldhafte Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger

aa. Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger:

Auch die von § 296 InsO geforderte Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger durch die Verletzung der Obliegenheiten ist gegeben. Eine solche Beeinträchtigung setzt zunächst voraus, dass den Insolvenzgläubigern ein messbarer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist; eine bloße Gefährdung der Gläubigerinteressen genügt hierfür nicht (BGH ZInsO 2006, 548).

aaa. Zwar hat der Schuldner vor seiner Inhaftierung als arbeitsloser Zimmermann lediglich pfändungsfreie Einkünfte von circa 700 Euro netto erzielt, was zu dem Schluss verleiten könnte, dass der Schuldner bei Fortbestehen der Verhältnisse ohne seine Inhaftierung auch keine pfändbaren Bezüge erzielt hätte und die Gläubiger im

Ergebnis zumindest nicht schlechter stünden.

Indessen ist es ja gerade Inhalt der Erwerbsobliegenheit nach § 295 I Nr. 1 InsO, dass der Schuldner sich nicht nur arbeitslos melden und Angebote des Arbeitsamtes abwarten soll.

Selbst regelmäßige Meldungen beim Arbeitsamt reichen nicht aus (siehe Begründung RegE BR -Drucks. 12 / 92 S.192; Hamburg Kommentar zur InsO, 2.A1, § 295 Rz.7).

Der Schuldner muss vielmehr von sich aus regelmäßig aktiv den Kontakt suchen und erhalten. Darüber hinaus ist er gefordert, selbst Stellenanzeigen in Tageszeitungen usw. zu studieren und sich auf angemessene Stellen zu bewerben, wobei er seine Bemühungen weder örtlich noch sachlich auf einen kleinen Teil des Arbeitsmarktes beschränken kann.

Gerichtsbekannt ist, dass bei entsprechenden Bemühungen unter Berücksichtigung der derzeitigen konjunkturellen Lage ein Zimmermann im Alter des Schuldners bei entsprechenden bundesweiten Bemühungen durchaus monatliche Nettoeinkünfte von mindestens 1.552,00 Euro erzielen kann. Bei einem derartigen Einkommen fallen aber –wie bereits ausgeführt- zu Gunsten der Gläubiger erhebliche pfändbare Beträge in der Größenordnung von mindestens 97,05 Euro monatlich an.

Vorliegend hat der Schuldner seit seiner Verhaftung im Februar 2006 keinerlei pfändbare Einkünfte erzielt. Die Differenz zwischen dem erzielten und dem erzielbaren pfändbaren Einkommen beträgt daher bereits für diesen Zeitraum mindestens 2.522,30 Euro.

Unter Abzug der veranschlagten Verfahrenskosten von 2.000 Euro ergibt sich damit ein bereits eingetretener Schaden für die Gläubigergemeinschaft in Höhe von 522,05 Euro, da für die Vergleichsberechnung auf die Vermögensdifferenz zwischen Tilgung der Verbindlichkeit mit und ohne Obliegenheitsverletzung abzustellen (Ahrens in Frankfurter Kommentar zur InsO § 296 Rz. 13 m.w.Nw.). Die bereits jetzt eingetretene Benachteiligung der Gläubiger ist demnach nicht unerheblich.

Hinzu kommt, dass die Beeinträchtigung der Gläubigergemeinschaft sich künftig in gleicher Weise fortsetzen wird. Selbst wenn der Schuldner Arbeitsentgelt erzielt,

verbleiben für die Gläubigergemeinschaft bzw. Treuhänder keine pfändbaren Einkünfte.

Dem Vorliegen eines messbaren wirtschaftlichen Schadens steht nicht entgegen, dass dieser Schaden vorliegend fiktiv und abstrakt berechnet werden muss und nicht - wie im Falle der schuldhaften Ausschlagung einer lukrativen Beschäftigung durch den Schuldner - konkret berechnet werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine abstrakte Berechnungsweise in den Fällen möglich und genügend sein muss, in denen der Schuldner schuldhaft selbst die Ursache dafür setzt, dass ihm die Erfüllung seiner Erwerbsobligenheit auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt unmöglich geworden ist. Macht der Schuldner aber durch sein Verhalten die Darlegung und den Nachweis einer konkreten Schadensberechnung schuldhaft unmöglich, so müssen bereits auf dieser Ebene die zur „Beweisvereitelung“ entwickelten Erleichterungen Anwendung finden.

bb. Verschulden bei der Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger:

Die Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger ist auch schuldhaft erfolgt. Auch hier genügt leichte Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB. Durch die Begehung der Straftat und die daraus resultierende Inhaftierung hat sich der Schuldner vorausschaubar und vermeidbar dem Arbeitsmarkt entzogen und damit, da er auf dem freien Markt höhere pfändbare Bezüge hätte erzielen können - auch fahrlässig die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

d. Kausalität:

Dass die Obliegenheitsverletzung des Schuldners (Begehung schwerster Straftaten) geeignet ist, die Gläubiger zu benachteiligen, ist auf Grund der Inhaftierung und der damit verbundenen Folgen augenscheinlich und bedarf keiner weiteren Erörterung.

e. Nachhaltigkeit:

Da der Schuldner aufgrund der von ihm verschuldeten Haft 26 Monate keinerlei pfändbare Bezüge erzielt hat, ist bei dem oben beschriebenen Schaden auch die geforderte Nachhaltigkeit gegeben (vgl. hierzu Ahrens in Frankfurter Kommentar zur InsO, § 296 Rz.15). Der Schaden ist nicht nur geringfügig.

f. Glaubhaftmachung

Der den Versagungsantrag stellende Gläubiger hat (grundsätzlich) gemäß § 296 I 3 InsO alle zur Versagung der Restschuldbefreiung führenden Umstände (Obliegenheitsverletzung, Gläubigerbenachteiligung, Einhaltung der Jahresfrist) glaubhaft zu machen.

Eine gewisse Einschränkung gilt – wie noch auszuführen sein wird- lediglich für das im Hinblick auf Obliegenheitsverletzung und Gläubigerbenachteiligung erforderliche Verschulden.

Auch diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale nach § 296 I. 1 und 2 InsO vor.

Im Einzelnen:

aa. Glaubhaftmachung von Obliegenheitsverletzung, Gläubigerbenachteiligung und Antragstellung binnen Jahresfrist.

Eine Glaubhaftmachung ist hinsichtlich solcher Tatbestandsmerkmale nicht erforderlich, die allgemein bekannt oder gerichtsbekannt i.S.d § 291 ZPO sind oder die unstrittig sind (siehe auch BGHZ 156, 139 (141); Ahrens in Frankfurter Kommentar zur InsO § 296 Rz. 25).

Die monatelang in den Medien erörterten, eingangs benannten Straftaten des Schuldners und die nachfolgende Verurteilung zur Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung sind gerichtsbekannt. Ferner allgemein – und gerichtsbekannt ist der Umstand, dass ein arbeitsloser Zimmermann im Alter und mit den Fähigkeiten des Schuldners ein monatsdurchschnittliches Einkommen von mindestens 1.552,00 Euro und damit mehr pfändbare Bezüge als durch Arbeit in der JVA auch unter Berücksichtigung einer Unterhaltspflicht erzielen kann. Die Versagungsanträge wurden auch rechtzeitig gestellt.

Die weitere Beteiligte zu 1 hat ihren Versagungsantrag bereits 10 Monate nach Begehung der zur langjährigen Inhaftierung führenden Straftaten des Schuldners gestellt. Damit hat sie denkbare und offensichtlich binnen eines Jahres nach Kenntnisnahme der Obliegenheitsverletzung den Versagungsantrag gestellt.

Auch die weiteren Gläubiger haben ihren Versagungsantrag innerhalb der Jahresfrist

nach § 296 I 2 InsO gestellt. Wegen der Unschuldsvermutung ist erst die Rechtskraft des Strafurteils der zutreffende Zeitpunkt für den Zeitpunkt sicheren Wissens über die vorwerfbare Obliegenheitsverletzung (Begehung der Straftaten durch den Schuldner) und damit für den Beginn der Jahresfrist für die Stellung des Versagungsantrags i.S. d. § 296 I 2 InsO. Unter Kenntnis der Obliegenheitsverletzung ist die positive Kenntnis des den Versagungsantrag stellenden Gläubigers zu verstehen (Streck in Hamburger Kommentar zur InsO, § 296 Rz. 5). Der den Versagungsantrag stellende Gläubiger kann nicht auf den Zeitpunkt verwiesen werden, zu dem er erstmals „gerüchteweise“ von einer Obliegenheitsverletzung des Schuldners erfahren hat. Bei Straftaten ist dies schon zum Schutz des Gläubigers vor Strafverfahren wegen Verleumdung o.ä. die Rechtskraft der Verurteilung. Stellt der Gläubiger vorher den Versagungsantrag, so ist dies zwar zulässig, der Gläubiger trägt aber das Risiko, dass sich die Vorwürfe als unbegründet erweisen mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

Die vorbenannten Umstände sind alle aus der Akte ersichtlich und damit gerichtsbekannt und bedürfen – da sie unstreitig sind – keiner weiteren Glaubhaftmachung. Die erforderliche Obliegenheitsverletzung, die daraus resultierende Benachteiligung der Gläubiger und die Einhaltung der Jahresfrist sind damit nachgewiesen.

Hätte der Schuldner die vorbenannten Umstände bestritten oder sollte er dies im Nachhinein tun, ist darauf hinzuweisen, dass dann die Grundsätze der Beweisvereitelung Anwendung finden würden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müsste dann der Schuldner das **Nichtvorliegen** all der vorbenannten Umstände (Obliegenheitsverletzung, Benachteiligung der Gläubiger, Einhaltung der Jahresfrist) nachweisen, bzw. glaubhaft machen.

Bereits das Reichsgericht (RGZ 60,147, 152) hat ausgeführt, „dass kein Grund vorliege, die **Verkehrung der Beweislast** auf die bereits anerkannten Fälle der Beweisvereitelung (Vereitelung oder Erschwerung der Beweisführung durch Verlegung vertraglicher Pflichten) zu beschränken. Diese Erwägungen träfen auch dann zu, „wenn jemand außerhalb eines Vertragsverhältnisses dem Gegner eine diesem obliegende Beweisführung durch ein Verhalten vereitelt, das wider Treu und Glauben verstößt und nach dem allgemeinen Rechtsbewusstsein als verwerflich

erscheint“ (Reichsgericht a.a.O.). Diesen Anforderungen genügt das Verhalten des Schuldners offensichtlich.

Auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (stellvertretend BGH,-Urteil vom 23.11.2005, Az.: VIII ZR 43/05) „liegt in Anwendung des Rechtsgedankens aus §§ 427, 441 III 3, 444, 446, 453, 454 I ZPO und § 242 BGB eine Beweisvereitelung vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert und unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden. Das Verschulden muss sich dabei sowohl auf die Zerstörung und die Entziehung des Beweisobjekts als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen und künftigen Prozessen nachträglich zu beeinflussen“.

Auch unter diesen Vorgaben liegt eine Beweisvereitelung vor. Beweismittel ist der Schuldner selbst, der sich mit seiner Tat und der daraus resultierenden Freiheitsentziehung schuldhaft und dauerhaft dem Arbeitsmarkt entzogen hat. Mit der langjährigen Haft des Schuldners wurde es den Gläubigern unmöglich gemacht, nachzuweisen, dass der Schuldner konkret z.B. durch Ablehnung eines lukrativen Arbeitsangebotes oder durch ungenügende Bemühungen gegen seine Erwerbspflicht verstoßen hat. Der Schuldner steht dem Arbeitsmarkt aufgrund der Haft vielmehr überhaupt nicht zur Verfügung. Es kann also weder ein ernsthaftes Arbeitsangebot für den Schuldner auf dem Arbeitsmarkt geben, noch können etwaige Bemühungen des Schuldners auf eine Stelle auf dem freien Arbeitsmarkt von Erfolg getragen sein. Der Grund hierfür liegt in der vom Schuldner zu vertretenden Freiheitsentziehung.

bb. Glaubhaftmachung Verschulden:

Für die Glaubhaftmachung des für Obliegenheitsverletzung und die Benachteiligung der Gläubiger erforderlichen **Verschuldens** (§ 296 I 1 letz. HS InsO) gilt nach der herrschenden Meinung (siehe Thies; in Hamburger Kommentar zur InsO 2. Al. § 296 Rz. 12 m.w.N.), dass bei feststehender Obliegenheitsverletzung und feststehender kausaler Gläubigerbenachteiligung von Verschulden des Schuldners auszugehen sei.

Der den Versagungsantrag stellende Gläubiger müsse Verschulden daher nicht glaubhaft machen. Dem Schuldner bleibe es aber unbenommen, fehlendes Verschulden einzuwenden und glaubhaft zu machen.

Nach anderer Auffassung (Ahrens in Frankfurter Kommentar zur InsO 4. Al. § 296 Rz.9) obliegt auch die Glaubhaftmachung des Verschuldens dem Gläubiger, der den Versagungsantrag stellt. Bei § 296 I 1 letzt. Hs. InsO handle es sich lediglich um eine Beweislastregel. Erst nach Glaubhaftmachung des Verschuldens greife die Beweislastumkehr.

Dieser Streit kann jedoch bereits deshalb dahingestellt bleiben, da vorliegend zugunsten der Versagungsantrag stellenden Gläubiger einige prozessuale Erleichterungen vorhanden sind.

Vorliegend bestreitet der Schuldner die schuldhafte Begehung der Straftaten (Obliegenheitsverletzung) und die daraus resultierende Benachteiligung der Gläubiger nicht. Danach bedarf es nach oben Gesagtem bereits keiner Glaubhaftmachung des Verschuldens. Wer die Last der Glaubhaftmachung für das Verschulden trägt, kann daher dahingestellt bleiben.

Zum Anderen würden – wenn man sich der Gegenauffassung anschließt – die vorbeschriebenen „Grundsätze der Beweisvereitelung“ Anwendung finden, so dass auch hier der Schuldner fehlendes Verschulden nachweisen müsste. Dies hat er nicht getan.

Der Einwand des Schuldners, dass er die Straftaten nicht begangen habe, um sich seiner Arbeitspflicht zu entziehen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens genauso untauglich wie der Einwand, dass er sich in der Justizvollzugsanstalt um Arbeit bemüht habe. Hierauf kommt es beim Verschulden i.S. d. § 296 InsO nicht an.

Wie bereits ausgeführt, reicht für Verschulden bei der Obliegenheitsverletzung und der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung bereits leicht fahrlässiges Verhalten. Dies liegt nach obigen Ausführungen in beiden Fällen vor. Ob Vorsatz oder gar Absicht des Schuldners vorliegt, ist ebenso irrelevant wie der Umstand, dass der Schuldner im Nachhinein zur Schadensbegrenzung durch Bemühungen um Arbeit in der Justizvollzugsanstalt an den Tag gelegt hat. Dies zeigen die Ausführungen zur

Obliegenheitsverletzung.

Nach alledem war dem Schuldner aufgrund der im Tenor genannten Anträge die Restschuldbefreiung zu versagen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 GKG. Demnach hat der jeweilige Antragsteller des Versagungsantrages sowohl im Falle der Zurückweisung des Versagungsantrages als auch im Falle der Versagung der Restschuldbefreiung die Kosten zu tragen.

Gerster

Richter am Amtsgericht